Wien Donnerstag den 3. October 1872. — 133 — V. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Actien und Prioritäten.

Ein Capitel aus dem Eisenbahnrechte*).

In Oesterreich, wo die Bahnen schon durch die Natur des Landes zum großen Theile noch auf Prioritäten angewiesen sind, gewinnt die Frage nach dem Verhältnisse zwischen Actien und Prioritäten eine ganz besondere Bedeutung. Sie nach ihrer ökonomischen und rechtlichen Seite einmal fachmännisch zu erörtern, fordert nicht nur der Umstand allein auf, daß die Theorie bisher von ihr nur wenig Notiz genommen hat, sondern eben so sehr das praktische Bedürfniß der Gegenwart, indem gerade auf diesem Gebiete die Verwaltungs- und Rechtspflege sich einer mit jedem Tage wachsenden Zahl von Fragen und Controversen gegenüber sieht, welche nicht nur eine rasche sondern auch eine gründliche und darum principielle Erledigung erheischen.

Die Frage läßt sich dahin formuliren: Welches ist das Verhältniß der Prioritäten zu der Generalversammlung der Actionäre und ihrer Beschlüsse über die Vertheilung der Dividende?

Auf den ersten Blick scheint die Sache einfach zu sein. Die Prioritätengläubiger stehen in gar keinem Verhältniß zu den Beschlüssen der Generalversammlungen; sie sind Gläubiger der Gesellschaft; ihre Zahlung ist geleistet, ihre Forderung ist klar und auf den Obligationen verzeichnet. Sie haben daher ein Klagerecht wie jeder dritte Gläubiger und die Beschlüsse der Generalversammlungen können an diesem erworbenen Rechte principiell gar nichts ändern. Es existirt also eigentlich überhaupt keine Beziehung zwischen Prioritätsgläubiger und Actionär als die des Schuldners und Gläubigers.

Allein betrachtet man die Natur der Prioritäten etwas genauer, so wird man sehr bald auf einen Punkt stoßen, wo die Sache verwickelter wird und das Verhältniß auch andere Seiten zeigt. Die meisten Inhaber von Prioritäten glauben, sie seien im strengen Sinne des Wortes Hypothekargläubiger der Bahnen und hätten daher alle Rechte der Hypothek gegen die Bahn und alle ihre Besitzthümer. In dieser Meinung wurzelt nicht bloß das Gefühl der Sicherheit, das die Prioritätsgläubiger haben, sondern auch ein Theil des festen Curses, dessen sich die Hypotheken erfreuen. Eine nähere Untersuchung führt zu der Erkenntniß, daß jene Meinung durchaus nicht richtig ist.

Zum Hypothekargläubiger gehört nämlich nicht bloß das Vorhandensein des Gutes, an dem ich meine Hypothek habe und selbst nicht bloß die Erklärung, daß eine Schuld eine Hypothekarschuld sein solle, sondern das Erste und Letzte ist das Vorhandensein eines Grundbuchs.

Nun besitzen aber die Bahnen ein solches nicht. Der etwaige Kataster derselben, in welchen alle zur Bahn gehörigen Realitäten eingetragen werden, kann auf den Charakter eines Grundbuches nicht den Anspruch erheben. Damit ein Grundbuch entstehe, muß ein Grundbuchsrecht vorhanden sein, ein Recht, das darin besteht, daß erstens die Einzeichnung den Besitz und daß zweitens die Eintragung von Schulden die Priorität und das eigentliche Pfandrecht verleiht. Ein solches Grundbuchsrecht besitzen wir jedoch in Oesterreich nicht, so nothwendig dasselbe auch wäre. Gibt es nun kein Grundbuch für Bahnen, so kann man natürlich auch keine Prioritäten in dasselbe eintragen, die Forderung des Inhabers derselben hat ohne Hypothek kein Recht auf das Grundstück, der Prioritätsgläubiger ist kein Hypothekargläubiger. Daraus folgt, daß der Schuldner das Object veräußern und mit anderen Lasten beschweren kann, welche möglicher Weise das Recht des Gläubigers geradezu illusorisch machen. Der Schuldner aber ist die Gesammtheit der Actionäre in ihrer Generalversammlung. Da nun der Prioritäteninhaber keine Hypothek hat, so ist er wie jeder gewöhnliche Gläubiger in die Willkür der Beschlüsse der Generalversammlung gegeben, soweit überhaupt ein Gläubiger von der Willkür seines Schuldners abhängen kann.

Dieser formelle Rechtszustand entspricht nun sowohl seiner Natur nach, so wie nach der Auffassung der beiden Betheiligten nicht dem, was man sich bei Prioritäten denkt. Da nun aber einmal kein Grundbuch da ist, so hat sich ein höchst interessantes System von Rechtssätzen entwickelt, das den Mangel des Grundbuches und mit ihm den Mangel der formellen Sicherheit ersetzen soll, welchen man bei den Prioritäten stillschweigend voraussetzt. Mit den darauf abzielenden Versuchen ist aber die eigentliche Frage, wie sich die Prioritäten zum formellen Recht der Schuldner, d. i. der Generalversammlung der Actionäre verhalten, keineswegs gelöst.

*) Mit Zugrundelegung von Lorenz v. Stein's Werk: „Zur Eisenbahnrechtsbildung" (2. Cap.). Wien 1872.

Versuchen wir, die einzelnen Punkte hervorzuheben.

Das erste und einfachste Mittel, den Prioritäten den Ersatz für die hypothekarische Sicherheit zu geben, besteht in dem von den meisten Prioritäten angesprochenen Vorrecht der Prioritätscoupons auf ihre Zahlung aus den Erträgnissen der Unternehmung. Und dies Vorrecht scheint die Prioritäten ziemlich vollständig gegen jene Willkür der Beschlüsse einer Generalversammlung zu decken. Allein geht man einen Schritt weiter, so kommt man auf einen Fall, der viel zu ernst ist, als daß man ihn so leichthin behandeln könnte; dieser Fall ist folgender:

Da die Prioritäten keine Hypotheken sind, so kann eine Generalversammlung eine unendliche Vermehrung der Prioritäten beschließen. Die Folge davon ist die, daß, da diese Prioritäten gleiches Recht unter einander haben, die Sicherheit der ersten Priorität natürlich durch die zweite leidet. Allerdings ist dieser Satz solange unpraktisch, als die Actionäre noch überhaupt Zinsen beziehen, welche zur Deckung der Prioritätenzinsen ausreichen. Die eigentliche Frage entsteht offenbar erst da, wo die Gefahr vorhanden ist, daß sie nicht mehr ausreichen. Betrachtet man nun diese Frage näher, so löst sie sich in eine ganze Reihe von anderen Fragen auf, die es verlohnt, einzeln näher zu untersuchen.

Die erste dieser Fragen entsteht offenbar da, wo eine Bahn, welche Prioritäten emittirt, eine Zinsengarantie hat. Wenn in einem solchen Falle die Summe der Einnahmen ausreicht, um z. B. die Coupons der Prioritäten ganz und die der Actien halb zu zahlen, so scheint das Verhältniß sehr einfach. Der Staat zahlt die fehlende Quote auf die Actiencoupons, die Prioritäten beziehen ihre Coupons und die Sache ist in Ordnung.

Allein die Garantie des Staates ist kein Geschenk, sie wird vom Staate nur vorgeschossen. Sie wird nicht bloß dem ganzen Bahnconto zur Last geschrieben, sondern auch mit 4 Percent verzinst. Das Vermögen der Schuldner wird daher um den Betrag der Garantiezahlung ohne Zweifel kleiner. Diese Verminderung des Vermögens kann so weit gehen, daß nach einer gegebenen Reihe von Jahren durch diese Vorschüsse des Staates zur Zahlung der Zinsen das halbe, ja das ganze Vermögen der Bahn consumirt wird. Das ist indeß Sache der Actionäre. Das Verfahren selbst ist vollkommen legal, da es durch ein Gesetz gebilligt wird. Der Staat läuft das Risico, daß am Ende der Garantie oder Concession seine Ansprüche größer sind, als das, was vermöge der letzteren den Actionären noch bleibt, das bewegliche Vermögen der Bahn. Er hat daher kein Recht an die Actionäre, er hat die Bahn und diese Seite des Rechtsverhältnisses ist zu Ende.

Aber wesentlich anders ist es mit den Prioritätsgläubigern. Sie haben allerdings beständig ihre Zinsen bekommen, aber es war nie ihre Absicht, ihr Capital gleich den Actionären zu riskiren. Ihnen ist daher im Grunde auch nicht einmal der Zins garantirt. Das hat seine ernstlichen Consequenzen. Sie behalten ihr Recht auf ihr Capital, das nach Abschluß der Concessionsepoche noch nicht abgezahlt ist. Aber die Frage ist, gegen wen sie dies Recht haben? Tritt der Staat, an den die Bahn fällt, in die Verpflichtung der Actionäre und muß er die Prioritätszinsen fortzahlen? Actionäre gibt es nicht mehr — und Hypothekargläubiger gibt es ja auch nicht. In der That — die Prioritätsgläubiger haben ihr Capital in solchem Falle verloren.

Dagegen gibt es jedoch ein sehr einfaches Mittel. Die Prioritäten müssen in der Weise berechnet werden, daß die ganze Summe vor Ablauf der Concession vollständig amortisirt wird. Ist dies festgestellt, so ist der obige Fall inhaltslos. Allein es folgt aus ihm eine und zwar die erste Regel für das Verhältniß von Prioritäten zu den Actien. Es ergibt sich nämlich, daß keine Prioritätsanleihe ohne einen, während der Concessionsdauer ablaufenden Tilgungsplan emittirt werden darf — das ist: die Generalversammlung soll nicht das Recht haben, eine Prioritätsanleihe ohne einen solchen Plan zu beschließen.

Wer soll nun einen solchen Beschluß hindern? Die bisherigen Prioritätsgläubiger können es nicht. Es erübrigt nur, den Staat dafür verantwortlich zu machen, daß er die Emission von Prioritäten durch Beschluß der Generalversammlung nur, und zwar mit unerbittlicher Strenge, unter dieser Bedingung genehmige.

Dabei muß man sich wieder mehrere Dinge gegenwärtig halten. Zuerst hat fast bei allen Bahnen der Staat das Recht, sie nach einer gewissen Zeit, etwa 30 Jahren nach dem vollendeten Baue einzulösen. Thut er das, so hebt er die Actiengesellschaft und damit den Schuldner der Prioritätsgläubiger auf. Wenn nun in solchem Falle der Einlösungsbetrag mindestens eben so groß ist, als der Prioritätenbetrag, so ist offenbar die Prioritätsactie berechtigt, durch Beschlagnahme dieses Betrages sich in Beziehung auf ihr Capital bezahlt zu machen. Wenn das alles nicht der Fall ist, womit sollen denn die letztern bezahlt werden? Hier wird der Staat Successor der Actiengesellschaft und übernimmt damit die Prioritäten.

Wieder anders ist der Fall, wo eine Bahn sich mit einer zweiten fusionirt. Hier wird gewöhnlich die eine Bahn die Rechtsnachfolgerin der andern. Nach bürgerlichem Rechte müßte man da zuerst fordern, daß die Prioritätsgläubiger als Creditoren verständigt werden und ihre Zustimmung geben. Juristisch hat jeder einzelne Prioritätsgläubiger das Recht, formell die ganze Fusion für ungiltig zu erklären.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob eine beim Gemeinde-Ausschusse überreichte, an sich gesetzlich zulässige Resignation auf die Gemeindevorstehersstelle vor einer förmlichen Annahme derselben durch Gemeinde-Ausschuß-Beschluß gegen den Willen des Gemeinde-Ausschusses wieder zurückgenommen werden kann.

Joseph G., welcher bereits in der zweiten Functionsperiode das Amt des Bürgermeisters von S. versah, übersendete am 30. November 1871 ein Schreiben an die dortige Gemeindevertretung, daß er wegen Kränklichkeit das Bürgermeisteramt weiter nicht versehen könne, daher er die Gemeindevertretung ersuche, dieselbe wolle mit Rücksicht auf den § 42 G. W. O. und den Schlußsatz des § 20 der G. O.*) für die erledigte Stelle des Bürgermeisters die Ergänzungswahl vornehmen.

In der hierüber erfolgten Ausschußsitzung am 1. December 1871 wurde die Resignation des G. „mit Befriedigung" zur Kenntniß genommen, die Amtirung dem ersten Gemeinderathe übertragen, und, da gegründeter Verdacht vorlag, daß in den Gemeinderechnungen Unordnung bestehe, beschlossen, behufs Erörterung der Gründe der Resignation (zufolge des Schlußsatzes des § 20 G. O.) nach acht Tagen, d. i. am 9. December 1871 eine neue Sitzung abzuhalten und zu derselben behufs der etwa nöthigen Aufklärung auch den gewesenen Bürgermeister G. vorzuladen.

Unmittelbar vor der fraglichen (besonderer Gründe wegen vom anberaumten 9. December 1871 auf den 15. December 1871 vertagten) Sitzung erhielt der amtirende Gemeinderath ein an ihn persönlich gerichtetes Schreiben des G., worin dieser seine Resignation widerrief und sein früheres Amt wieder anzutreten erklärte. Dieses Schreiben wurde in der Sitzung am 15. December 1871 vom ersten Gemeinderathe zur Kenntniß des Gemeinde-Ausschusses gebracht, welcher beschloß, daß ohne Rücksicht auf dasselbe die Amtsresignation des G. angenommen werde und die Neuwahl des Bürgermeisters auf den 27. December 1871 anzuordnen sei.

Gegen diesen Gemeindebeschluß beschwerte sich G. unter Berufung auf den § 102 G. O.**) bei der Bezirkshauptmannschaft in T. Diese erklärte aber, daß sie im Gemeindebeschlusse vom 15. December 1871 nichts finde, wodurch der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten oder gegen bestehende Gesetze vorgegangen worden wäre, daher sie auch keine Ursache habe, auf Grund des § 102 der G. O. einzuschreiten.

Im Statthaltereirecurse machte nun G. geltend, daß er die Resignation aus eigenem Antrieb gegeben habe und dieselbe daher, wann immer, wieder zurücknehmen konnte, insolange sie nämlich von der Gemeindevertretung nicht angenommen worden war. Er habe seine Resignation thatsächlich vor der Schlußfassung des Gemeinde-Ausschusses darüber zurückgenommen, dieser konnte daher am 15. December 1871 eine Resignation nicht annehmen, welche nicht mehr vorlag.

---

*) Die Paragraphe beziehen sich auf das Gesetz über Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für Böhmen, vom 16. April 1864.

**) Entspricht Art. XVI, Alinea 1 des Gemeinde-Grundgesetzes vom 5. März 1862.

Die Statthalterei hat hierauf dem Recurse des G. Folge gegeben und dem Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 15. December 1871 als zur Vollziehung nicht geeignet erklärt, „weil G. die von ihm eingebrachte Resignation, bevor noch über dieselbe von Seite des Gemeinde-Ausschusses nach Maßgabe des § 20 der G. O. abgesprochen wurde, unterm 15. December 1871 ausdrücklich widerrufen hat und dieselbe daher um so weniger Gegenstand einer Berathung und Beschlußfassung seitens des Gemeinde-Ausschusses bilden konnte, als die Functionsdauer des jeweiligen Gemeindevorstandes in dem § 21 der G. O. gesetzlich vorgeschrieben ist und ein Mitglied des Gemeindevorstandes nur in den, im § 26 G. O. taxativ aufgezählten Fällen seines Amtes verlustig erklärt werden könne."

Gegen diese Statthaltereientscheidung hat der Gemeinde-Ausschuß von S. Ministerialberufung eingebracht, worin er geltend machte, daß der Gemeinde-Ausschuß durch den beanständeten Beschluß weder seinen Wirkungskreis überschritten habe, noch gegen bestehende Gesetze vorgegangen sei. G. habe bei seiner Resignation sowohl den Entschuldigungsgrund des § 20 der G. O, sub Z. 5 wie jenen sub Z. 6 für sich gehabt. Die Resignation des G.. die deutlich und förmlich gegeben worden, sei in jeder Beziehung vollständig und perfect gewesen, als sie der Gemeinde-Ausschuß am 1. December 1871 zur Kenntniß nahm. Zur Rechtsgiltigkeit und Unwiderruflichkeit dieser Resignation sei die Annahme derselben durch den Gemeinde-Ausschuß keineswegs erforderlich gewesen, denn sei die Resignation eine nach § 20 G. O. entschuldigte, so sei sie ein Recht des Resignirenden und von der Zustimmung des Ausschusses nicht abhängig, während andererseits der Ausschuß die Annahme nicht verweigern dürfe. In der für den 9. December 1871 anberaumten, aber auf den 15. December 1871 verschobenen Sitzung habe es sich sachlich auch nur um die Erörterung der Wirksamkeit einer giltig abgegebenen Resignation gehandelt.

Diesem Recurse des Gemeinde-Ausschusses von S. hat das Ministerium des Innern unterm 28. Juni 1872, Z 9662 auch Folge gegeben und unter Abänderung der angefochtenen Statthaltereientscheidung erkannt, „daß der Gemeinde-Ausschuß von S. durch seinen Beschluß weder den Wirkungskreis der Gemeinde überschritten hat, noch auch gegen bestehende Gesetze vorgegangen ist, daher für die politischen Behörden kein Grund vorliegt, diesen Gemeindebeschluß im Grunde des § 102 der Gemeindeordnung zu beanständen." Km.

Von Amtswegen verfügte Correctur der Geburtsmatrikel nach der im Matrikelberichtigungsverfahren zur Evidenz gebrachten rechtlichen Vermuthung der ehelichen Geburt.

In der Geburtsmatrikel der Pfarre G. kommt am 19. März 1846 die Eintragung vor: „Franz, uneh. geborenes Kind der Josepha geborenen Langer*), ledigen Handarbeiterin." Das also eingetragene Individuum wurde aber in den Schulzeugnissen und in den Militärdienstdocumenten: „Grünberg, recte Langer" genannt.

Grünberg, recte Langer brachte im Jahre 1871 ein Gesuch bei der Statthalterei in G. ein, in welchem er um Umschreibung seines Namens in den „Grünberg" und um demgemäße Berichtigung der Geburtsmatrikel bat. Denn seine Mutter, welche ihn nach ihrer Scheidung von ihrem Gatten Groß gebar, heiße mit ihrem Geschlechtsnamen nicht Langer, sondern Grünberg; der Name Langer sei nur irrthümlich angegeben worden, da seine Großmutter so hieß.

Nachdem der geschiedene Ehegatte und die Mutter des Bittstellers sowie deren Brüder diese Behauptungen bestätigten, wies die Statthalterei in G. den Gesuchsteller mit seinem Begehren ab, „weil die Mutter des Bittstellers nach § 92 a. b. G. B. seit ihrer Verehelichung weder den Namen Langer noch den Namen Grünberg, sondern nur den Namen ihres Gatten, der selbst in dem Falle ihrer Ehescheidung nicht verloren geht, zu führen berechtigt sei."

Hiegegen recurrirte Grünberg, recte Langer und wiederholte seine frühere Bitte unter Hinweisung auf § 165 a. b. G. B., wornach uneheliche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter zu führen haben. Recurrent brachte das Urtheil des Gerichtes E. vom 30. Juni 1846 bei, welches auf Scheidung der beiden Eheleute und zwar aus beiderseitigem Verschulden lautet. Ungeachtet Bittsteller wohl zugeben müsse, daß er, als am 19. März 1846 geboren, noch vor dem auf Scheidung lautenden Urtheile geboren wurde und daher die Unehelichkeit seiner Geburt „vielleicht" nicht genügend dargethan sei, so müsse er doch seine frühere Bitte erneuern. Auf der Recurseingabe waren die Mutter des Bittstellers und deren geschiedener Gatte mitunterfertigt.

Aus den über Weisung des Ministeriums des Innern requirirten weiteren Urkunden ergab sich, daß die Mutter des Bittstellers die eheliche Tochter des Franz Grünberg und der Anna, geborenen Langer sei, daß sie am 27. Februar 1843 mit Karl Groß getraut und, wie bereits früher angeführt, mit Urtheil vom 30. Juni 1846 über die am 10. Februar 1844 eingebrachte Klage gerichtlich geschieden wurde.

Das Ministerium des Innern fand sohin mit dem Erlasse vom 14. September 1872, Z. 13.343 in Abänderung der angefochtenen Statthaltereientscheidung anzuordnen, es sei in der Taufmatrikel des Bittstellers der dort angegebene Name der Mutter „Langer" zu berichtigen und zu setzen „Groß, geborene Grünberg", weiters sei diese Matrikel dahin zu berichtigen, daß der Bittsteller ein eheliches Kind des Karl Groß und seiner Ehegattin Josepha Grünberg sei: „Denn nach den vorliegenden, von den betheiligten Personen nicht angefochtenen Urkunden ist der Geschlechtsname der Mutter des Bittstellers Grünberg und ist Bittsteller vor dem die Scheidung der gedachten Eheleute aussprechenden gerichtlichen Urtheile geboren worden, hat also die rechtliche Vermuthung der Ehelichkeit seiner Geburt für sich und muß selbe auch in der Geburtsmatrikel insolange zum Ausdruck gelangen, als sie nicht durch gerichtliches Urtheil entkräftet wird". S—r.

*) Die Namen sind fingirte.

Anwendung des § 102 der Gewerbeordnung betreffend die Competenz der politischen Behörde im Falle einer Entschädigungsforderung aus dem Lehrverhältnisse seitens des Lehrherrn gegen den Vater des Lehrlings.

Der Schneidermeister V. verzichtete nach der dritten Entweichung des Lehrlings Karl C. auf dessen Rückkehr in die Lehre, verlangte jedoch für die Verköstigung desselben durch 62 Tage eine Entschädigung täglicher 25 kr., sonach im Ganzen von 15 fl. 50 kr

Der Gemeinderath von Br. hat in erster Instanz den Vater des entwichenen Lehrlings Joseph C. zur Bezahlung der 15 fl. 50 kr. als Schadenersatz für die Verköstigung seines Sohnes Karl durch 62 Tage an den Lehrherrn Joseph V. auf Grund des § 102 Gewerbeordnung für schuldig erkannt und diese Entscheidung damit begründet, daß der Lehrling Karl C. dreimal aus der Lehre entwichen ist, ein gesetzlicher Grund zur Auflösung dieses Lehrverhältnisses im Laufe der Verhandlung nicht sichergestellt wurde, und der Lehrherr auf die Rückkehr des Lehrlings gegen eine den Localverhältnissen angemessene Entschädigung für dessen durch 62 Tage erfolgte Verpflegung verzichtete.

Die Statthalterei hat die Berufung des Joseph C. gegen diese gemeinderäthliche Entscheidung abgewiesen.

Im Ministerialrecurse machte Joseph C. geltend, daß im vorliegenden Falle der § 102 der Gewerbeordnung keine Anwendung finden könne, weil es sich nicht um eine Streitigkeit des Schneiders Joseph V. mit seinem Lehrling Karl C., sondern um eine Forderung handle, welche jener an den außerhalb des Lehrverhältnisses stehenden Joseph C. als den Vater des Lehrlings aus einem privatrechtlichen Titel einer Verpflegsentschädigung zu stellen sich für berechtigt hält, worüber zu entscheiden nur das Gericht competent sein könne.

Das Ministerium des Innern hat jedoch unterm 28. Mai 1872, Z. 5302 dem Ministerialrecurse des Joseph C. keine Folge gegeben. O.

Verordnung.

Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 3. August 1872, Z. 9652, betreffend die nunmehrige Competenz der politischen Bezirksbehörde in Eheschließungs-Angelegenheiten.

Durch das Gesetz vom 4. Juli 1872, Z. 111 R. G Bl. wurden mehrere Angelegenheiten in Betreff der Eheschließung aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen k. k. Bezirks- und den mit der poli-

tischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen.

Dieses Gesetz tritt am 6. September l. J. in Wirksamkeit und ich finde die politischen Behörden hierauf mit nachstehenden Erinnerungen aufmerksam zu machen.

Was die Ertheilung der Aufgebotsnachsichten betrifft, so wurden mit dem h. o. Erlasse vom 13. October 1870, Nr. 59 L. G. Bl. („die Ertheilung der Nachsicht vom Aufgebote ist von den Brautleuten selbst und im eigenen Namen, bei Minderjährigen unter Mitfertigung ihres gesetzlichen Vertreters, ferners mit genauer Anführung der Vornamen, Familiennamen, Geburts- und Wohnorte und des beiderseitigen Standes anzusuchen. Da die Aufgebotsnachsicht nur beim Vorhandensein „wichtiger Ursachen" ertheilt werden kann, so sind letztere nicht nur von den Nachsichtswerbern in ihren Gesuchen umständlich anzuführen, sondern es ist auch das Vorhandensein jener glaubwürdig zu documentiren oder eine **ämtliche** Bestätigung der Richtigkeit der angeführten Thatsachen beizubringen") die Erfordernisse zu deren Erlangung allgemein kundgemacht, und es werden daher die Behörden die darauf abzielenden Gesuche nicht nur rücksichtlich des Vorhandenseins dieser Erfordernisse strenge zu prüfen, sondern sich dabei auch den Grundsatz des § 71 b. G. B., welcher im Interesse der Entdeckung von Ehehindernissen eine ausgedehnte Publication der beabsichtigten Eheschließungen anordnet, vor Augen zu halten haben.

Der Umstand, daß die Trauungen häufig unmittelbar nach dem letzten Aufgebote vorgenommen werden, macht es zur dringenden Pflicht, daß bei den Nachsichtsertheilungen von zwei Aufgeboten sich strenge an die Bedingungen des § 85 b. G. B. gehalten werde, weil sonst die oben angedeutete Absicht des Gesetzes vereitelt, und nur zu leicht die Regel zur Ausnahme umgestaltet würde. In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Nachsicht von allen drei Aufgeboten im Sinne der §§ 86 und 87 b. G. B. gewährt werden könne, ist aus diesen Gesetzesstellen, sowie aus dem Hofdecrete vom 23. September 1817, J. G. S. Nr. 51 zu ersehen, und ich bemerke hiebei nur, daß so **dringende** Umstände, welche die Nachsicht von allen Aufgeboten nach § 86 b. G. B. zu rechtfertigen geeignet wären, erfahrungsgemäß nur selten vorkommen. Daß die nahe Todesgefahr im Falle des § 86 b. G. B. von competenter Seite, somit ärztlich bestätigt sein müsse, ist selbstverständlich, gleichwie für die im § 87 b. G. B. angeführte allgemeine Vermuthung der erforderliche Nachweis im unauffälligen Wege vom betreffenden Pfarr- oder Gemeindeamte einzuholen ist.

Die in den §§ 86 und 87 b. G. B. geforderte Eidesablegung hat vor einem Abgeordneten der politischen Behörde und zu Folge Hofkanzlei-Präsidialschreibens vom 11. September 1820, nied. österr. Prov. Ges.-Sammlung in Gegenwart des Seelsorgers zu geschehen, und es ist in der diesfalls hinauszugebenden Dispens die geschehene Eidesablegung ausdrücklich zu bestätigen, das Eidesprotokoll aber bei der politischen Behörde zu verwahren.

Was die Nachsicht von der Beibringung des Taufscheines anbelangt, so steht deren Ertheilung den politischen Behörden erster Instanz nur im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr zu, während sie in anderen Fällen nach § 78 b. G. B. bei der Landesstelle anzusuchen ist.

Die Behörden haben sich dabei von dem Dasein dessen, was in Ansicht auf eine giltige Ehe durch den Taufschein erwiesen werden soll, als Geburtsland, Alter und Religion, auf anderen Wegen volle Ueberzeugung zu verschaffen, wo aber dies nicht möglich wäre, namentlich wenn die erreichte Großjährigkeit nicht mit voller Sicherheit constatirt werden kann, die Parteien im Sinne des Hofdecretes vom 22. December 1826, J. G. S. Nr. 2242 an die Gerichtsbehörde zu weisen.

Alle Dispensen können nur in Ansehung desjenigen Brauttheiles, der der angegangenen politischen Behörde untersteht, und das Ansuchen im Sinne des § 34 b. G. B. selbst stellt, ertheilt werden, daher bei Brautleuten aus verschiedenen politischen Bezirken der Umfang der eigenen Competenz genau im Auge zu halten ist.

Die Nachsicht von dem im § 120 b. G. B. genannten Eheverbote kann nur nach Verlauf der dreimonatlichen Witwenzeit, und auf Grund des nach demselben aufgenommenen Sachverständigen-Gutachtens ertheilt werden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Director der Akademie der bildenden Künste in Wien, Regierungsrathe Christian **Ruben** bei dessen Pensionirung die A. h. Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben dem Schulrathe Dr. Johann **Ritter v. Burger** den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalsecretär der a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn Jakob **Ritter v. Jacobi** den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Postamtsverwalter Ludwig **Beständig** und dem Telegraphenamtsverwalter Anton **Schrötter, Ritter v. Kristelli** zu Ischl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat die beim Hauptmünzamte erledigte Cassiersstelle dem Cassecontrolor Moriz **Libisch** verliehen.

Der Finanzminister hat zu Finanzräthen und Finanzbezirksdirectoren die Finanzsecretäre Alois **Studeny** für Czaslau, Anton **Jonasch** für Chrudim und Franz **Kramberger** für Leitmeritz ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwachoberinspector bei der Finanzlandesdirection in Innsbruck Joseph **Wolf** zum Finanzrath und Finanzbezirksdirector ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär bei der Finanzdirection in Troppau Johann **Chowanetz** zum provisorischen Finanzinspector und Oberamtsdirector in Oderberg ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Kanzleiofficial Johann **Strixner** zum Hilfsämterdirectionsadjuncten ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Moriz **Kral** zum Postamtsverwalter in Linz ernannt.

Erledigungen.

Assistentenstelle an der Bergakademie zu Przibram mit 700 fl. Gehalt und 10perc. Quartiergeld, bis 20. October. (Amtsblatt Nr. 220.)

Försterstelle bei der Salzburger Finanzdirection mit 525 fl. Gehalt, 27 fl. 30 kr. Holzgeld, Naturalquartier oder 10perc. Quartiergelde, bis 18. October. (Amtsblatt Nr. 220.)

Provisorische Conceptsadjunctenstelle in Ober-Oesterreich mit 400 fl. Gehalt, bis 20. October. (Amtsblatt Nr. 220.)

Statthaltereiconcipistenstellen in Mähren und zwar eine definitive und eine provisorische mit je 800 fl. jährlich, bis 15. October. (Amtsblatt Nr. 221.)

Amtspraktikantenstellen, unentgeltliche, bei der Lottogefällsdirection in Wien, bis 20. October. (Amtsblatt Nr. 223.)

Drei Baupraktikantenstellen im Staatsbaudienste in Mähren mit je 400 fl. Adjutum, bis 26. October. (Amtsblatt Nr. 223.)

Officialsstelle dritter Classe beim Hauptpunzirungsamte mit 800 fl. Gehalt, dann eine provisorische Officialsstelle erster Classe mit 1000 fl. eventuell eine provisorische Officialsstelle zweiter Classe und dritter Classe mit 900 fl. Gehalt jährlich, resp. 800 fl., sämmtliche Stellen mit 150 fl. Quartiergeld, bis Mitte October. (Amtsblatt Nr. 225.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.